

RA David Vasella
Bederstrasse 78, CH-8002 Zürich
Tel.: +41 44 386 60 00, email: dvasella@gmail.com

1 Sachverhalt und Fragestellung

Benjamin A. (BA) führt in Zürich unter dem wenig originellen Namen „Exclusive Promotions“ ein Einzelunternehmen, das im Bereich der Vermittlung von Begleitdiensten (sog. Escort-Service) tätig ist. Er bewirbt seine Dienstleistungen auf seiner Internetseite, auch mit freizügigen Fotografien.

Am 12. Juni 2010 trifft BA in der Bar „Mata Hari“ an der Zürcher Langstrasse die ihm entfernt bekannte Daphne S. (DS), die dort – obwohl ihre derzeitige Finanzlage das eigentlich nicht zulässt – mit einigen Freunden ihren 18. Geburtstag feiert. Es gelingt BA, sie im Laufe des Abends von der Aufnahme einiger Bilder zu überzeugen. Er wolle Fotos von DS zu Werbezwecken auf seiner Internetseite veröffentlichen. Er werde DS aber nicht als „Escort-Girl“ aufführen, wie sich BA ausdrückt. DS verspricht BA, einige – zwar freizügige, aber gleichwohl „schöne“ – Bilder von sich aufnehmen zu lassen; dabei spielen auch einige Gläser Prosecco und die Vorfreude auf ästhetische Fotos eine Rolle. Ort und Datum der Aufnahmen sollen später bestimmt werden. BA und DS tauschen ihre Telefonnummern aus.

DS hat am nächsten Tag ein ungutes Gefühl – das nicht nur auf die besagten Gläser Prosecco zurückzuführen ist –, obwohl ihr BA durchaus sympathisch war. Sie ist sich aber nicht sicher, wie sie BA absagen soll; insbesondere fühlt sie sich durch ihre Zusage am Vorabend verpflichtet. Als BA einige Tage später anruft, sagt sie deshalb zu, am vereinbarten Fotoshooting teilzunehmen. Zudem hat sich ihre finanzielle Lage in der Zwischenzeit leider nicht verbessert.

Vor Beginn des Shootings legt ihr BA eine Vereinbarung vor, die DS unterschreibt. Die Vereinbarung enthält unter anderem folgenden Passus:

„Das Model [d.h. DS] tritt unwiderruflich und zeitlich unbefristet sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an den durch den Fotografen von dem Model angefertigten Fotos an den Fotografen [d.h. an BA] ab. Die Namensnennung des Models steht im Ermessen des Fotografen.“

Das Model erhält als Honorar eine einmalige Zahlung von CHF 500 und, innerhalb von drei Wochen nach dem Datum des Shootings, einen Datenträger mit einer Auswahl der vom Fotografen ggf. bearbeiteten Fotos.“

Im Fall eines Widerrufs durch das Model wird eine Konventionalstrafe von CHF 500 fällig. Ausbezahlte Vorschüsse hat das Model zusätzlich zurückzuerstatten.“

DS lässt sich daraufhin von BA in gewagten Posen fotografieren. BA veröffentlicht die Bilder von DS auf seiner Internetseite und informiert DS entsprechend.

Als DS die Internetseite der „Exclusive Promotions“ besucht, erschrickt sie. Die Fotos, die BA von ihr angefertigt hat, erscheinen ihr keineswegs „schön“, sondern geradezu pornografisch. Zudem schliesst die Aufmachung der Website den Eindruck nicht aus, DS selbst stehe für Escort-Dienste zur Verfügung. Das Honorar für das Shooting hin oder her – damit ist DS nicht einverstanden. Sie ruft BA an und verlangt, „die Bilder müssen sofort weg“. BA ist dazu nicht bereit; er finde die Fotos „nicht so krass“, und es stehe ja nirgends, dass DS für BA bzw. für „Exclusive Promotions“ arbeite. Nach längerer Diskussion weist BA auf den Vertrag hin: Wenn die Bilder vom Netz entfernt werden sollen, dann nur gegen Zahlung der Konventionalstrafe. Die Auseinandersetzung endet ohne konkretes Ergebnis.

Einige Tage später erhält DS einen Anruf von BA. Er habe die Fotos entfernt. Er sei ja kein Unmensch. Aber die Konventionalstrafe müsse sein, sonst könnte ja jede(r) kommen. Er erwarte die Zahlung spätestens in zehn Tagen.

Frage 1: Wie kann DS argumentieren, wenn sie die Konventionalstrafe nicht bezahlen will?

DS hat die Konventionalstrafe nicht bezahlt. BA ergreift keine Massnahmen zur Zwangsvollstreckung seiner Forderung, wird aber je länger je mehr zum ernsthaften Problem: Er ruft DS regelmässig an (sogar bei ihr zu Hause) und schickt ihr Dutzende SMS. Als DS Anrufe von BA nicht mehr entgegennimmt und seine SMS unbeantwortet lässt, droht BA sogar damit, die Fotografien von DS erneut auf dem Internet zu veröffentlichen, diesmal unter Nennung des Namens von DS, und die Fotos auch auf seiner Facebook-Seite zu „posten“. DS macht sich grosse Sorgen. Sie fühlt sich erpresst und befürchtet, BA gehe es letztlich darum, sie zur Mitarbeit in seinem Escort-Service zu bewegen.

Frage 2: Wie bzw. gestützt worauf kann sich DS gegen die Belästigungen durch BA wehren?

2 Hinweise

Lösen Sie den Fall auf der Grundlage des Personenrechts. Rechtsfragen, die *ausschliesslich* einem anderen Rechtsgebiet angehören, müssen Sie nicht untersuchen.

Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Fallbearbeitung, das Sie auf der Internetseite von Dr. Ulrich Zelger finden (www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/obas/oa-zelger/2011FSPRII.html).